TOP: Viernheim, den 16. Okt. 2017

Federführendes Amt

60 Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt

Aktenzeichen:	620-10
Diktatzeichen:	Schn
Drucksache:	VL-130-2017/XVIII
Anlagen:	3
Produkt/Kostenstelle:	2017INV006 (06.3650.08/0951010)
Stand der Haushaltsmittel:	2.391.805 €
Benötigte Mittel:	2.643.803,96 €
Protokollauszüge an:	BVLA, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	26.10.2017	

Beschlussvorlage

Neubau einer Kindertagesstätte an der Walter-Gropius-Allee; Inanspruchnahme einer bestehenden Verpflichtungsermächtigung

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, dass gem. § 102 Abs. 5 HGO die außerplanmäßige Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 260.000 € aus der Haushaltsgenehmigung 2017 genehmigt und dieser Betrag im Haushaltsplan 2018 zur Verfügung gestellt wird.

2. Der Stadtverordnetenversammlung ist Vorlage zu machen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Auf der Basis des kommunalen Investitionsprogramms (KIP) von Land und Bund sowie dem Haushaltsplan 2017 wurde der Neubau der Kindertagesstätte an der Walter-Gropius-Allee geplant. Wie schon im Vorbericht des Haushaltsplanes 2017 erläutert wird die Kindertagesstätte auf den Grundstücken Flur 62 Nrn. 51 und 52 (nach Vermessung und Abschluss des Erbbaurechtsvertrages vom 01. Feb. 2017 mit der Stadtwerke Viernheim GmbH lautet die Bezeichnung des Baugrundstücks: Flur 62 Nr. 51/1, Am Alten Weinheimer Weg 5, 3.400 qm) errichtet werden. Das Bebauungsplanverfahren konnte positiv abgeschlossen werden. Aufgrund der Bedarfssituation entsteht nunmehr eine fünfgruppige Einrichtung für Kinder Ü 3.

Die Vorplanung des Hochbaus wurde verwaltungsintern vorgenommen und auf dieser Basis das Bauvorhaben in „einem Stück“ ausgeschrieben. Die abschließende Planung (Werkplanung für sämtliche Gewerke, Statik, Wärmeschutznachweis etc.) sowie die Ausführung des gesamten Bauvorhabens (Bodenplatte, Anschlüsse, schlüsselfertiger Hochbau) ist Sache des Unternehmens.

Neben den Baukosten fallen Kosten für die Ausstattung sowie die Gestaltung und Ausstattung des Freibereichs an. Eine Kostenschätzung konnte bisher mangels Planunterlagen noch nicht erstellt werden. Die im Haushaltsplan 2017 für den Bau der Kindertagesstätte gemeldete Summe entsprach daher bisher exakt dem Betrag, der der Stadt aus dem KIP (incl. notwendiger Eigenmittel) zufließen wird.

Viernheim erhält aus dem KIP insgesamt 2.413.744,00 € an Bundesmittel über das Land ausgezahlt, davon als Bundeszuschuss 2.171.744,00 € sowie ein Komplementärfinanzierungsdarlehen (Eigenanteil Viernheims) in Höhe von 242.000,00 e (Bereitstellung über Landesdarlehen auf 10 Jahre Endlaufzeit, Tilgung durch die Stadt = 10 % p.a., Zinszahlung erfolgt durch das Land Hessen).

Die Mittelmeldung für die Kosten für Einrichtungsgegenstände sowie die Herstellung des Außenbereichs erfolgt für den Haushaltsplan 2018 (zurzeit wird die Planung des Außenbereichs intern bearbeitet).

Die Grundlagen für die Errichtung der Kindertagesstätte wurden gemeinsam durch das Brundtlandbüro (energetische Aspekte), das Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung sowie das Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt (Vorplanung des Grundrisses, Ausfertigung des Leistungsprogramms) erarbeitet. Die Grundrißlösung wurde im Vorfeld mit der Leitung des städt. Kindergartens Sonnenschein abgestimmt.

Die Ausschreibung erfolgte in beschränkter Form nach vorherigem öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Aufgrund der Bewerbungskriterien wurden 10 Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Ein Angebot abgegeben haben 5 Bewerber (siehe Anlage 1).

Aufgrund der Wertungskriterien und Vorgaben ist lediglich das Angebot der Firma ALHO wertbar. Die übrigen Bewerber sind vom Verfahren aufgrund der Nichteinhaltung der Vorgaben auszuschließen.

Die Prüfung der Angebotsunterlagen erfolgte durch das Brundtlandbüro und das Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt. Der Standard des zu errichtenden Gebäudes entspricht den Vorgaben des städt. Energiehandbuchs.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der gem. KIP zugesagten Mittel ist eine baufachliche Prüfung des Bauvorhabens durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen. Die Verwaltung stellt derzeit die Unterlagen dafür zusammen und wird in Kürze den entsprechenden Prüfantrag stellen. Die Auftragsvergabe kann unabhängig von der Durchführung der baufachlichen Prüfung erfolgen. Allerdings werden die Gelder erst dann ausgezahlt, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt. Insoweit geht die Stadt mit der Beauftragung im Vorfeld das Risiko ein, dass eine entsprechende Prüfung zu keinem positiven Ergebnis führen sollte. Allerdings kann nicht zugewartet werden, bis das Ergebnis vorliegt, da für die Prüfung bis zu 2 Monaten benötigt werden. Eine vorzeitige Beantragung war nicht möglich, da erst mit Abschluss des Vergabeverfahrens die exakten Planunterlagen eingereicht werden können.

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reichen für die zu beauftragende Bausumme nicht aus. Es besteht eine Deckungslücke von rd. 260.000 €. Diese Deckungslücke kann durch die außerplanmäßige Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung aus der Haushaltsgenehmigung 2017 erfolgen (§ 102 Abs. 5 HGO). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen laut § 3 der Haushaltssatzung wird dadurch nicht überschritten. Die Mittel müssen im Haushaltsplan 2018 zur Verfügung gestellt werden.

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Der Magistrat wird sich mit dem vorstehenden Sachverhalt in seiner am 23.Okt. 2017 befassen. Über das Ergebnis der Beratung wird in der Sitzung berichtet werden.